



Leitlinien

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

LANDKREIS
CALW



Fachdienst

Kindertagespflege

Stand: Juli 2026

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Gesetzliche Grundlagen und Definition

§ 22 (1) SGB VIII Grundsätze der Förderung (Bundesgesetz)

„Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.“

Im Rahmen der Betreuungsform „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ werden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in geeigneten Räumen, außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson und der abgebenden Eltern, betreut. Die Räume können Eigentum sein, gemietet oder zur Verfügung gestellt werden. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist ein eigenständiges Betreuungsangebot. Im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen, ist der familienorientierte und personengezogene Rahmen von Bedeutung. Die Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Eine Betreuung im Angestelltenverhältnis ist ebenfalls möglich.

1.) Gruppengröße und personelle Besetzung

Für Kindertagespflegeprojekte gelten folgende Vorschriften:

2 Tagespflegepersonen	können max. 7 Kinder gleichzeitig betreuen; max. 17 angemeldete Betreuungsverhältnisse im Platzsharing.
2 Tagespflegepersonen	können max. 10 Kinder gleichzeitig betreuen, wenn eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Ausbildung gem. § 7 Abs. 2 KiTaG hat oder mit 300 UE qualifiziert und mindestens 2 Jahre nach vollständigem Abschluss in der Kindertagespflege praktisch tätig war; max. 17 angemeldete Betreuungsverhältnisse im Platzsharing.
1 Tagespflegeperson	kann max. 5 Kinder gleichzeitig betreuen; max. 10 angemeldete Betreuungsverhältnisse im Platzsharing.

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen ist die passende Teamzusammensetzung der Schlüssel zu einem erfolgreichen und für alle Seiten zufriedenstellenden Arbeiten. Sinnvoll ist es, wenn hierzu auch eine Vertretung gehört, die in Urlaubs- und Krankheitszeiten vertreten kann.

In der Regel arbeiten in anderen geeigneten Räumen erfahrene Personen, die bereits in der Kindertagespflege tätig waren oder über eine Ausbildung im pädagogischen Bereich verfügen. Eine Hospitation in einem anderen Kindertagespflegeprojekt oder in einer Kindertageseinrichtung wird für pädagogische Fachkräfte empfohlen. Alle anderen Kursteilnehmer absolvieren eine Hospitation in der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung wird für jede Kindertagespflegeperson einzeln durchgeführt. Die Pflegeerlaubnis wird ebenfalls für jede Kindertagespflegeperson personen- und projektbezogen ausgestellt (Muster siehe Anhang). Die Qualifizierung muss zu Beginn mit mindestens 50 UE erfolgreich absolviert sein. Perspektivisch werden es 80 UE werden.

Die Kinder müssen einer Kindertagespflegeperson des Kernteams vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein. Für die vereinbarte Betreuungszeit muss die zugeordnete Kindertagespflegeperson vollumfänglich zur Verfügung stehen.

Das Kernteam übermittelt die betreuten Kinder bei Aufnahme über das elektronische Tagespflegeportal an die Verwaltung des Fachdienstes Kindertagespflege und teilt die Betreuungszeiten mit. In der Regel betreuen zwei selbständig tätige Kindertagespflegepersonen mit einer Vertretung in anderen geeigneten Räumen. Es sind jedoch auch andere Konstellationen möglich (Beispiele siehe Seite 14).

Vertretung

§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Bundesregelung)

„Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

Das Einrichten und Unterstützen eines fachlich fundierten Vertretungssystems ist für die Kindertagespflege qualitativ wichtig und maßgeblich für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform. Der Gesetzgeber hat deswegen einen Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII formuliert. Es sollen Vertretungslösungen in Form eines Vertretungssystems vorgehalten werden, bevor der Ausfall einer Kindertagespflegeperson eintritt. Im Landkreis Calw kann deshalb im Rahmen der Zusatzförderung durch das Landkreisfinanzierungsmodell monatlich eine Vertretungspauschale beantragt werden, wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Die Vertretung soll für den Vertretungsfall, also den kurzfristigen oder geplanten Ausfall der Kindertagespflegeperson, regelmäßig im Tagespflegeprojekt anwesend sein, um Kontakt zu den Tagespflegekindern aufbauen und halten zu können. Sie benötigt eine

Pflegeurlaub und ihr sind keine eigenen Kinder im Projekt zugeordnet. Die Vertretung sollte so flexibel sein, dass sie bei Ausfällen der Kindertagespflegepersonen des Kernteams einspringen kann. Das Kernteam deckt die mit den Eltern vereinbarten Betreuungszeiten ab.

Eine regelmäßige Vertretung der Kindertagespflegepersonen des Kernteams durch die Vertretung für die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ist nicht möglich. Die Vertretung ist nur für Ausfallzeiten wie z.B. Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson vorgesehen.

Vertretungspersonen sind entweder selbständig tätig oder werden durch das Kindertagespflegeprojekt angestellt. Dies muss jede Vertretung für sich individuell regeln, je nach Ergebnis der Rücksprache mit ihrer Rentenversicherung. Sofern das Projekt Gelder über das Landkreisfinanzierungsmodell erhält, sind für die Vertretungsperson 300,00 Euro monatlich vorgesehen. Der Betrag wird für die grundsätzliche Vertretungsbereitschaft, den Beziehungsaufbau, den regelmäßigen Kontakt mit den Kindern und für die Vertretung der Kindertagespflegepersonen während deren Abwesenheit gewährt. Die Pauschale wird vom Kernteam beantragt und ist vollumfänglich an die Vertretung weiterzugeben.

Die Vertretungsperson muss in den Betreuungsverträgen mit den Eltern namentlich benannt und den Eltern bekannt sein.

Ist die Vertretung von den Kindertagespflegepersonen angestellt, wird sie vom Kernteam bei der Minijobzentrale angemeldet. Hier gelten die üblichen gesetzlichen Bedingungen für Minijobs. Die Erstattung der Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil), ist auf Antrag des anstellenden Kindertagespflegeprojekts bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe grundsätzlich möglich. Sie wird im Landkreis Calw unabhängig von einem eigenen, vertraglich und pädagogisch zugeordneten Tagespflegekind mit öffentlicher Förderung gewährt. Der Zuschuss wird nur für Betreuungszeiten gewährt, für die zeitgleich eine öffentliche Förderung vorliegt. Es wird empfohlen, sich bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die Antragstellung zu informieren.

Ist die Vertretungsperson selbständig tätig, kann sie selbst bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe die hälftige Erstattung ihrer Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Bezuschusst werden nur die Beiträge, die sich aus den Einkünften aus der öffentlich-rechtlich geförderten Kindertagespflege ergeben.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist die Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall von der kurzfristigen Vertretung in einem Notfall. Hier gelten nachfolgende Regelungen:

Auszug aus Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 06.01.2026 (BT-Drucksachen19/28870, S. 104)

Bundeseinheitliche Vorgaben bestehen gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nun auch für die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen. Danach ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten

Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Zwar steht dieser festen Zuordnung gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund nicht entgegen. Diese Regelung ist jedoch eng auszulegen. Kurzzeitig ist eine Vertretung dann, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird. Ein gewichtiger Grund für eine derartige kurzzeitige Vertretung ist nur anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht selbst ausüben kann. Beispiele für einen gewichtigen Grund sind z. B. ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder, ein unvermeidbarer Arztbesuch genau in diesem Zeitraum oder ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson.“

2.) Pädagogische Grundsätze/Landesregelung Baden-Württemberg Neu verankert im Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 12.11.2024 gültig ab 23.11.2024

§ 1b Kindertagespflege KiTaG Ba-Wü

- „(1) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.*
- (2) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich in Räumen von Tageseinrichtungen, geleistet. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Kindertagespflege nach § 9 Absatz 1 Nummer 1.*
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.*
- (4) Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (Großtagespflege), können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nachweisen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist stets zu gewährleisten.*
- (5) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder werden in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich*

- um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.*
- (6) Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts ist zum Schutz der betreuten Kinder der Zutritt zu den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*
- (7) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.*
- (8) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, zu treffen.“*
-

Eine angekündigte Verwaltungsvorschrift, die die aktuelle Verwaltungsvorschrift ablösen soll, steht bisher noch aus.

Die Kindertagespflege bietet Kindern eine familiennahe und flexible Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern gezielt zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen in der Regel keinen Wechsel der Bezugspersonen erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Ausnahme: Mehrere Betreuungsverträge zu unterschiedlichen Zeiten innerhalb des Projekts möglich. Eine Kontinuität, die aus entwicklungspsychologischer Sicht einen wichtigen Aspekt darstellt.

Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflegeprojekten arbeiten professionell mit einem pädagogischen Konzept und einem Businessplan.

Dem Förderauftrag des SGB VIII entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Der Förderauftrag ist für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gleichgesetzt (§ 22 SGB VIII). Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird als eigenständige Betreuungsform zwischen der klassischen Kindertagespflege im eigenen Haushalt und der institutionellen Kindertageseinrichtungen betrachtet. Sie verbindet, die von Eltern geschätzten Qualitätsmerkmale und Individualität der Kindertagespflege mit der Verlässlichkeit einer institutionellen Betreuung – wenn eine Vertretung in das Konzept miteingebunden wurde.

3.) Überprüfung der persönlichen Eignung von Kindertagespflegepersonen - Antragsverfahren zur Pflegeerlaubnis (PE) in anderen geeigneten Räumen

Pflegeerlaubnis § 43 SGB VIII (5 Jahre gültig)

Geeignetes Personenprofil:

Persönlichkeit (Eignung), Sachkompetenz,
Kooperationsfähigkeit, geeignete Räumlichkeiten,
Qualifizierung

Projektaufbau (Räume, siehe Kap. 4.) + 5.) und
Teambildung

Fachdienst Kindertagespflege/ Baurechtsbehörde
Brandschutz/ Arbeitsschutz/ Gesundheitsbehörde/
Verbraucherschutz

Fortbildungen: 20 UE jährlich; verpflichtend nach
Abschluss der Qualifizierung

Qualifizierung:

Absolvieren von mindestens 50 UE (bisher), zukünftig 80
UE nach dem Qualifizierungskonzept für die
Kindertagespflege in Baden-Württemberg auf der
Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) des
Deutschen Jugendinstituts (DJI), insgesamt 300 UE. Falls
erforderlich, sind die restlichen 250 bzw. 220
Kurseinheiten tätigkeitsbegleitend zu absolvieren.
Pädagogische Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG
gelten nach 50 bzw. 80 UE als fertig qualifiziert.

Einholen von Ärztlichen Bescheinigungen für die
Tagespflegekinder verpflichtend

Betreuungsverträge mit den Eltern abschließen

Urlaubs- und Krankheitsvertretung organisieren
(konzeptabhängig)

Schriftliche Konzeption / Businessplan

Hospitation in Kindertagespflegeprojekt oder Kita

Erste-Hilfe-Kurs am Kind (Grundkurs mind. 9 UE)

Kombi-Schulung Lebensmittelhygiene

Deutschkenntnisse Niveau B2

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kommune

Ärztliche Bescheinigung

Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis

Antrag auf Pflegeerlaubnis

Erstkontakt mit Fachdienst Kindertagespflege -
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Begleitung durch den Fachdienst Kindertagespflege während des Aufbauprozesses

4.) Geeignete Räumlichkeiten

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg gibt es eine gemeinsame Empfehlung des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales und weiterer Verbände vom 13.12.2013. Entscheidend für die Geeignetheit der Räume ist, dass die Kinder genügend Raum zum Spielen und zum Bewegen haben. Dies wird vor Ort mit einer Erstbegehung durch den Fachdienst Kindertagespflege beurteilt. Falls möglich, wird der Besuch von einem Mitarbeiter der zuständigen Brandschutzbehörde begleitet, um diesbezüglich die Geeignetheit der Räume einzuschätzen.

- ✓ Ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- ✓ Anregungsreiche Gestaltung
- ✓ Geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- ✓ Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur soll gegeben sein
- ✓ Unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- ✓ Eine sichere und kindgerechte Ausstattung
- ✓ Je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder ausreichend Schlafmöglichkeiten (Kinder- und/oder Reisebett)

Das bedeutet:

- ✓ Getrennter Spiel- und Ruheraum
- ✓ Hygienisch einwandfreie Funktionsküche (siehe Richtlinien Gesundheitsbehörde und Verbraucherschutz, z.B. zweites Handwaschbecken in der Küche)
- ✓ Essbereich mit Bestuhlung für Kinder
- ✓ Kindersicherer Garten als Außenspielbereich oder gut erreichbarer öffentlicher Spielplatz
- ✓ Je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder Lernmöglichkeit (Hausaufgaben) für Schulkinder
- ✓ Freundliche Atmosphäre, Tageslichtbeleuchtung, gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten (v.a. im Schlafbereich)
- ✓ Sanitäre Anlagen: Töpfchen, Toilette mit kindgerechter Aufstiegsmöglichkeit und Kindersitz, Waschbecken mit Hocker, Wickelbereich, evtl. Duschmöglichkeit
- ✓ Räumlichkeiten vorzugsweise im Erdgeschoss, höchstens 1. Stock (Brandschutz)
- ✓ Zweiter Rettungsweg
- ✓ Feuerlöscher und funkvernetzte Rauchmelder
- ✓ Flucht- und Rettungswegebeleuchtung
- ✓ Schreibtischecke, Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit, Notrufnummern
- ✓ Falls möglich: Abstellraum

Eine gemeinsame Nutzung von Räumen mit anderen Trägern ist nicht vorgesehen. Es sei denn, die Räume werden zu unterschiedlichen Zeiten genutzt. Hierbei sind z.B. datenschutzrechtliche, versicherungsrechtliche oder hygienische Aspekte zu beachten.

5.) Überprüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten

Neben der Überprüfung der Räumlichkeiten durch den Fachdienst Kindertagespflege (Sicherheitscheckliste), müssen in anderen geeigneten Räumen folgende weitere Behörden miteinbezogen werden:

Baurechtsbehörde

Die Kontaktaufnahme zur zuständigen Baurechtsbehörde ist erforderlich. Es muss geklärt werden, ob es einer Nutzungsänderung gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung bedarf und ob grundsätzlich einer Genehmigung zugestimmt wird. Eine baurechtliche Nutzungsänderung wird benötigt, wenn die Räume bislang z.B. als Wohnung, Büro oder Laden genutzt wurden. Für die Baurechtsbehörde stellt die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine gewerbliche Nutzung dar. Die Nutzungsänderung ist nicht in allen Teilen der Kommune erlaubt. Von daher sollte dieser Antrag frühzeitig gestellt werden. Die Verfahrensdauer muss bei der Planung des Projekts berücksichtigt werden. Ab Vollständigkeit des Bauantrags kann die Verfahrensdauer bis zu einem Monat im vereinfachten Bauverfahren dauern. Sollte ein umfassendes Bauverfahren notwendig sein, kann dieses bis zu zwei Monaten dauern. Der Antrag ist gebührenpflichtig und muss u.U. durch einen Entwurfsverfasser (z.B. Architekt oder Bauingenieur) gestellt werden.

Brandschutz

Es muss überprüft werden, wer für brandschutzrechtliche und feuerpolizeiliche Angelegenheiten zuständig ist. Im Landkreis Calw übernehmen manche Baurechtsbehörden diesen Teil. In einigen Kommunen ist der Brandschutz, gesondert von der Baurechtsbehörde, am Verfahren zu beteiligen. Ob dann eine zusätzliche Ortsbegehung stattfindet, muss im Einzelfall besprochen werden. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit dem Fachdienst Kindertagespflege.

Gesundheitsbehörde und Verbraucherschutz

Die Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflegeprojekten gelten als Lebensmittelunternehmer und sind registrierpflichtig. Im Landkreis Calw absolvieren Kindertagespflegepersonen verpflichtend eine Kombi-Schulung (Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, Ifs § 43 mit Hygiene-Schulung nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs.2 und nach §4 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)). Eine Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und nach der Lebensmittelhygieneverordnung ist jährlich notwendig. Diese Belehrung kann als Selbstbelehrung erfolgen und wird von der Kindertagespflegeperson formlos dokumentiert.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (Abt. 42, Landratsamt Calw) und die Abteilung Verbraucherschutz (Abt. 21, Landratsamt Calw) behalten es sich vor, eine Überprüfung der Räume vor Ort durchzuführen.

Arbeitsschutz

In manchen Fällen macht der Arbeitsschutz eine Besichtigung vor Ort. Hierbei werden die Sicherheitsanforderungen für angestellte Arbeitnehmer überprüft.

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Die Unfallkasse verzichtet auf eine Besichtigung vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Broschüre „Kinder sicher betreuen-Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ (www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Kinder_sicher_betreuen.pdf) ausreichend informiert und berät. Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen Kindertagespflegepersonen direkt Kontakt mit der UKBW auf.

6.) Steuerrechtliche Fragen

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Steuerabgaben und Sozialversicherungsbeiträge regeln sie eigenverantwortlich. Zur Klärung der individuellen Situation wird eine steuerrechtliche Beratung im Vorfeld empfohlen.

Kindertagespflegepersonen, die Elterngeld oder Leistungen nach dem SGB beziehen, sollten sich vor der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg oder der Agentur für Arbeit, Jobcenter, erkundigen, ob der Verdienst aus der Kindertagespflege von der Berechnungsgrundlage des Elterngeldes oder Arbeitslosengeldes abgezogen wird.

Wenn Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen betreuen, sollten sie überprüfen und abwägen, ob der Nachweis der tatsächlichen Betriebsausgaben (per Einzelnachweis, -belege) oder die Verwendung der Betriebsausgabenpauschale vorteilhafter ist. Findet das Projekt in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen (z.B. durch die Kommune) statt, kann der Abzug der Betriebsausgabenpauschale nicht angewandt werden. In diesem Fall ist immer ein Einzelnachweis der tatsächlich anfallenden Aufwendungen notwendig.

7.) Versicherungsrechtliche Fragen

In anderen geeigneten Räumen gelten folgende Regelungen und Empfehlungen:

- ✓ Unfallversicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen bei der BGW
- ✓ Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Tageskinder bei der Unfallkasse BW (durch Pflegeerlaubnis)
- ✓ Eine Berufshaftpflichtversicherung ist in manchen privaten Haftpflichtversicherungen miteingeschlossen. Dies muss für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson individuell überprüft werden.
- ✓ Pauschalisierte Haftpflichtversicherung des Landratsamtes Calw (nachrangige Versicherung)
- ✓ Gebäudesicherheit (Hausratversicherung etc.). Evtl. ist der Eigentümer oder Vermieter zuständig, siehe auch Mietvertrag.
- ✓ Bei Kooperationen mit Kommunen oder anderen Trägern (z.B. zur Verfügung stellen von unentgeltlichen Räumen) wird zum Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags geraten (z.B. Haftung für Schäden des Mobiliars, Zuständigkeit Renovierungen, Winterdienst etc.).
- ✓ Der Landesverband Kindertagespflege empfiehlt, die Notwendigkeit einer Betriebshaftpflichtversicherung im Vorfeld zu überprüfen.

8.) Finanzielle Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw ab 01.01.26 (Betrag Kinder über 3 Jahren ab 01.04.26)

8.1. Die laufende Geldleistung (§ 23 SGB VIII) -öffentliche Förderung- Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH), Landratsamt Calw

	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
Sachkosten	2,03 €	1,76 €
Förderungsleistung	5,81 €	5,01 0
Aufschlag Vor-/Nachbereitung, Elterngespräche	0,29 €	0,25 €
Zeitlich begrenzte freiwillige Erhöhung aufgrund JHA-Beschluss		0,50 €
Stundensatz aufgerundet:	8,20 €	7,60 €

Auszüge aus dem Merkblatt der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege (Stand 04/2026)

Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteil und Kind erfüllen?

Kinder unter einem Jahr können vom Jugendamt gefördert werden, wenn ein individueller Bedarf vorliegt oder die Eltern u.a. arbeiten oder eine Ausbildung/Studium machen. Es wird geprüft, ob die Kindertagespflege notwendig ist. **Kinder, die ein oder zwei Jahre** alt sind haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (Rechtsanspruch). Der Umfang der Betreuung kann zwischen 5 und 30 Stunden pro Woche liegen. Wird mehr Betreuung benötigt, wird ebenso wie bei Kindern unter einem Jahr geprüft, ob der höhere Umfang notwendig ist. **Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** können ebenfalls in der Kindertagespflege betreut werden. Dies ist möglich, wenn bei Abwesenheit der Eltern aufgrund Arbeit/Ausbildung/Studium die Betreuung in einem Kindergarten oder der Schule nicht ausreicht oder besondere Bedürfnisse vorliegen. Auch hier wird vom Jugendamt geprüft ob die ergänzende Betreuung notwendig ist.

Welche Voraussetzungen muss die Kindertagespflegeperson erfüllen?

Allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege ist die Eignung der Kindertagespflegeperson/Kinderfrau. Diese muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen bzw. es muss eine entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII vorliegen.

Wie setzt sich die laufende Geldleistung zusammen?

Die laufende Geldleistung besteht aus den Kosten für den Sachaufwand (u.a. Spielmaterial, Miete, Strom) und einem Beitrag für die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson (Förderleistung). Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Alter des Kindes. Für Kinder unter drei Jahren werden aktuell 8,20 EUR pro Stunde und für Kinder über drei Jahren 7,60 EUR pro Stunde gezahlt. Die laufende Geldleistung wird in der Regel als monatliche Pauschale für 12 Monate im Jahr in gleichbleibender Höhe ausgezahlt, sofern keine Änderungen in der Betreuungszeit oder den anderen Voraussetzungen eintreten.

Wie wird die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit ermittelt?

Damit die monatlichen Betreuungspauschale berechnet werden kann, müssen die tatsächlich notwendigen Betreuungszeiten im Antrag und in der ergänzenden Erklärung genau angegeben werden. Aus diesen Angaben wird der individuelle durchschnittliche monatliche Betreuungsbedarf berechnet (notwendige wöchentliche Stundenzahl x 4,0 Wochen). Wenn das Kind über Nacht betreut wird, d.h. zwischen 22 und 6 Uhr, werden diese Stunden nur zur Hälfte angerechnet. Ändern sich die tatsächlichen Betreuungszeiten dauerhaft, also über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten, werden sowohl die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson als auch der Elternbeitrag angepasst, damit die Zahlungen dem tatsächlichen Betreuungsumfang entsprechen.

Wie sind Ausfallzeiten geregelt?

Kann die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit, Urlaub etc. das Kind nicht betreuen, hat sie dies der WJH am Jahresende zu melden, wenn die Ausfallzeit sechs Wochen pro Jahr übersteigt. Eine Vergütung erfolgt dann nicht mehr. Sind die Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit/Ausbildung/Studium auf eine Betreuung angewiesen, kann eine Vertretungskindertagespflegeperson gezahlt werden. Die Vertretung erhält die bewilligte Pauschale anteilig für den Vertretungszeitraum. Von der Kindertagespflegeperson wird eine Mitteilung über den Zeitraum des Ausfalls benötigt. Darüber hinaus müssen die Eltern eine benötigte Vertretung formlos schriftlich, unter Angabe des Vertretungszeitraums und der Vertretungstagespflegeperson, beantragen.

Gibt es Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen?

Die Kindertagespflegeperson kann auf Antrag Zuschüsse zu ihren Sozialversicherungsbeiträgen erhalten. Dazu gehören eine vollständige Erstattung der Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Beiträge zur Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung. Zuschüsse gibt es nur für angemessene Versicherungsbeiträge, die sich auf das Einkommen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege beziehen und nur für Zeiten, in denen tatsächlich mindestens ein Kind betreut wird, für das die Kosten vom Jugendamt übernommen werden. Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, Kinderfrauen und angestellte Kindertagespflegepersonen gelten abweichende Regelungen. Entsprechende Informationen sind bei der WJH und beim Fachdienst Kindertagespflege erhältlich (siehe auch Seite 3).

Was ist bei der Eingewöhnungszeit zu beachten?

Bevor die reguläre Betreuung beginnt, findet in der Regel eine Eingewöhnungszeit statt, in der das Kind schrittweise in der Kindertagespflegestelle eingewöhnt wird. Das Jugendamt übernimmt die Kosten für die Eingewöhnung für maximal vier Wochen unmittelbar vor dem regulären Betreuungsbeginn. Die Vergütung richtet sich nach dem späteren Betreuungsumfang. Bei einer kürzeren Eingewöhnungszeit werden die Kosten genau nach der tatsächlichen Anzahl der Tage berechnet.

Wer erhält die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind und die Bewilligung durch das Jugendamt erfolgt ist. Für

Kinderfrauen und angestellte Kindertagespflegepersonen gelten abweichende Regelungen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die wirtschaftliche Jugendhilfe, WJH.

Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteile zu?

Eltern müssen sich an den Kosten der Kindertagespflege beteiligen. Der Beitrag hängt nicht vom Einkommen ab, sondern von der bewilligten Betreuungszeit. Der monatliche Betrag wird berechnet, indem die vereinbarte monatliche Betreuungszeit mit dem Kostenbeitragssatz multipliziert wird. Der Kostenbeitrag je Betreuungsstunde beträgt je nach der Zahl im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ab 01.01.2026:

Kostenbeitrag: 1minderjähriges Kind in der Familie 2,98 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag: 2 minderjährige Kinder in der Familie 2,31 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag: 3 minderjährige Kinder in der Familie 1,58 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag: 4 und mehr minderjährige Kinder in der Familie 0,53 € je Betreuungsstunde

Der Kostenbeitrag wird auch für die Eingewöhnungszeit erhoben. Für die zusätzliche Ferienbetreuung wird ein ergänzender Kostenbeitrag erhoben. Familien, die Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages stellen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege muss beim Jugendamt (Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw) gestellt und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Eine Bewilligung kann erst ab dem Monat erfolgen, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für Weiterbewilligungsanträge. Solange das Jugendamt noch keine Kostenzusage (Bewilligungsbescheid) erteilt hat, tragen die Eltern das Kostenrisiko selbst.

8.2 Das Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

Das Angebot an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege soll weiter ausgebaut werden. Der Landkreis Calw fördert deshalb mit Mitteln aus dem Finanzausgleich selbständige Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Kindertagesbetreuung anbieten.

Die Kommunen des Kreises schließen sich dieser Förderung an und ergänzen die Förderbeträge des Landkreises in gleicher Höhe. Das Förderprogramm gibt es seit 1. Januar 2012. Seit Januar 2025 gilt eine neue evaluierte Fassung. Bei den Neuerungen in anderen geeigneten Räumen, wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die freiwilligen Förderleistungen von Landkreis und Kommune zielgerichtet und am Betreuungsbedarf orientiert eingesetzt werden sollen. Die Teilnahme an dem Programm ist für die Kindertagespflegepersonen freiwillig und kann pro Kalenderjahr neu entschieden werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen, die für alle Kindertagespflegeperson gelten, auch für diejenigen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, stehen im Leitfaden

des Landkreisfinanzierungsmodells auf den Seiten 1 bis 3. Die speziellen Regelungen für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind auf den Seiten 5 und 6 des Leitfadens „Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw“.

Auszug aus dem Leitfaden „Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw“, Leitfaden, 7. Modellphase ab 01.01.2025 mit dem Hinweis, dass sich aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in Baden-Württemberg die Kinderzahl der zu betreuenden Kinder zwischenzeitlich verändert hat.

„Bei „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ betreuen in der Regel zwei selbstständig tätige KТП in externen Räumen bis zu neun Kinder gleichzeitig. Es sind jedoch auch andere Betreuungskonstellationen möglich. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderleistungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind, neben den allgemeinen Förderbedingungen des LKFM, die direkte Betreuung der Kinder in Kindertagespflege.

Für die Abrechnung der LKFM-Gelder wird eine Mindestöffnungszeit mit Betreuungsbereitschaft vorausgesetzt. Dies sind bei einem Projekt mit zwei oder mehr KТП 30 Stunden pro Woche und bei einem Projekt mit einer KТП 25 Stunden pro Woche von Montag bis Freitag.

Eine kontinuierliche Förderung über die Grundpauschalen kann nur dann erfolgen, wenn erkennbar ist, dass eine an die Pflegeerlaubnis angelehnte Anzahl von Kindern von den Kindertagespflegepersonen betreut wird. Sollte dauerhaft kein Betreuungsbedarf in der Kommune erkennbar sein oder die Betreuung von Kindern aus anderen Gründen nicht zustande kommen, kann die Förderung in Absprache zwischen Kommune und Landkreis, unter Miteinbeziehung der KТП, eingestellt werden.

Siehe hierzu auch „Leitlinien des Landkreises Calw“ für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (ab 2025).

Die nachfolgenden Förderleistungen gelten nur für KТП, die in diesem Modell eigene Tagespflegekinder, die ihnen vertraglich zugeordnet sind, betreuen.

1. Grundpauschale

- In der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erhalten maximal zwei selbstständig tätige KТП jeweils eine monatliche Grundpauschale von 500,00 €.
- Zusätzlich kann eine Pauschale von 300,00 € monatlich für die Vertretung beantragt werden. Das bedeutet eine maximale Förderung von 1300,00 € monatlich für ein Kindertagespflegeprojekt.
- Sind weniger als zwei KТП tätig, so verringert sich der Maximalbetrag um die entsprechende Pauschale.
- Besteht ein Team aus mehr als zwei KТП, die jeweils eigene (vertraglich zugeordnete), Tagespflegekinder betreuen, können maximal 1300,00 € abgerechnet werden. Eine gegenseitige Vertretung ist zu gewährleisten.

- Betreuen KTPP (außerhalb der Betreuungszeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) darüber hinaus in ihrem eigenen Haushalt, so können sie nur für Kinder, die ausschließlich im eigenen Haushalt betreut werden, zusätzlich die monatliche Grundpauschale bei ihrer Wohnortkommune beantragen.

Beispiel:

3 KTPP (gegenseitige Vertretung)	1300,00 €
2 KTPP mit Vertretung	1300,00 €
2 KTPP ohne Vertretung	1000,00 €
1 KTPP mit Vertretung	800,00 €
1 KTPP ohne Vertretung	500,00 €

2. Wochenendpauschale

KTPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 50,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

KTPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert.

Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
bis 64,5 Stunden	1,00 €
über 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern. Siehe „Besonderheiten des Fördermodells, Punkt 3“. Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für KTPP in anderen geeigneten Räumen

Die Herausforderungen der KTPP sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu neun Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie z.B. Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbstständigkeit zu bewältigen. Entscheidend für ein erfolgreiches Arbeiten ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Tagespflegeprojekten aus bis zu vier KTPP besteht.

Das LKFM unterstützt die Inanspruchnahme von Supervision. KTPP können, gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet

bekommen. Maximal können jährlich sechs Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 120,00 € pro Stunde erstattet.

Die Beiträge werden ausschließlich vom Landkreis Calw finanziert und können direkt beim Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme der Erstattung ist davon abhängig, dass die Betreuung in einem Verbund von KТП durchgeföhrt wird.“

Auszahlung

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Betreuungskommune beantragt. Für die Erstattung der Supervisionsleistungen ist das Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, zuständig.

Die Erläuterungen zur Auszahlung für die Kindertagespflegepersonen und die Kommunen sind auf den Seiten 8-10 des Leitfadens Landkreisfinanzierungsmodell ab 01.01.2025 zu finden.

Interkommunaler Ausgleich bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Auf Anregung des Arbeitskreises Kindertagespflege ist seit 2019 der interkommunale Ausgleich auch bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen vollumfänglich möglich (Grundpauschale und Förderung der Betreuungsstunden).

Für die Ermittlung der Erstattungshöhe wird folgende Vorgehensweise empfohlen: Teilung des Gesamtbetrags der Pauschalen durch die Zahl der Obergrenze der möglichen angemeldeten Kinder im jeweiligen Modell.

3 KТП (gegenseitige Vertretung): 1300,00 € ÷ 15	86,66 €
2 KТП mit Vertretung: 1300,00 € ÷ 15	86,66 €
2 KТП ohne Vertretung: 1000,00 ÷ 15	66,66 €
1 KТП mit Vertretung: 800,00 € ÷ 10	80,00 €
1 KТП ohne Vertretung: 500,00 € ÷ 10	50,00 €

Die Betreuungskommune kann sich ihren Förderanteil und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

9.) Sonstige finanzielle Fördermöglichkeiten in der Kindertagespflege

Ziel der Förderung in der Kindertagespflege ist die landesweite Stärkung der Strukturen mit dem Ziel des qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbaus von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 14.

Lebensjahres, insbesondere für Kleinkinder. Zielsetzung ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bisher legen die Regierungspräsidien in regelmäßigen Abständen in Baden-Württemberg neue Programme zur Förderung auf. Es empfiehlt sich deshalb für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Calw auf die Homepage des zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe zu schauen und nach entsprechenden Förderprogrammen zu suchen.

Die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Kindertagespflege geben ebenfalls gerne Auskunft zur Vorgehensweise, zum aktuellen Stand der Förderprogramme und den Fördervoraussetzungen.

10.) Sprachförderung in der Kindertagespflege

Seit dem 01. August 2019 ist die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Gesamtkonzeption **Kompetenzen verlässlich voranbringen** (VwV Kolibri) in Kraft getreten. Ziel dieses Programms ist es, über die ganzheitlich orientierte Sprachbildung im Rahmen des Betreuungsalltags hinaus, eine zusätzliche Sprachförderung anzubieten. Durch sprachanregende Maßnahmen soll die sprachliche Kompetenz so verbessert werden, dass anschließend in der Schule, eine erfolgreiche Bildungsteilhabe ermöglicht wird.

Die Sprachfördermaßnahme „ISF+“ kann unter bestimmten Bedingungen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Hierbei ist es möglich, über die Landeskreditbank Baden- Württemberg (L-Bank) einen Zuschuss als Festbetrag für Fördergruppen im Rahmen von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zu erhalten. Der Ansprechpartner für erste Informationen zu diesem Programm ist der Fachdienst Kindertagespflege des Landkreises Calw (Fachberatung für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen).

Landkreisfinanzierungsmodell - KTP in anderen geeigneten Räumen			
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	250,00 € je KTPP 150,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 650,00 €)	250,00 € je KTPP 150,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 650,00 €)	500,00 € je KTPP 300,00 € für Vertretungs-KTPP (max. 1300,00 €)
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	25,00 € je betreutem Kind	25,00 € je betreutem Kind	50,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h über 64,5 bis 129 Monatsstd. 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h
Supervision	Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 120,00 €/Std.		Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 120,00€/Std.

Kindertagespflege im Landkreis Calw

- Liebevolle Betreuung in familiärer Atmosphäre



Persönlich, individuell und professionell: Wer wünscht sich das nicht?
Das eigene Kind in guten Händen zu wissen und es mit einem beruhigten Gefühl zu verabschieden. Kindgerechte Räumlichkeiten bieten spielerische Lernräume zum Entdecken und selbständigen Ausprobieren!



Die Kindertagespflege

- ist ein qualitativ hochwertiges, flexibles und verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- bietet eine individuelle und familiennahe Betreuung.
- stellt für die 0-3-jährige Kinder eine anspruchsvolle und gleichwertige Alternative zur Kindertageseinrichtung dar.
- ist für die Kindergarten- und Schulkinder als ergänzendes Angebot zur institutionellen Betreuung vorgesehen.

Weitere Informationen zur Kindertagespflege im Landkreis Calw finden Sie auf unserer Homepage unter www.kreis-calw.de/kindertagespflege



Homepage



Imagefilm

Anlagen:

Raster/Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
(Pflegerlaubnis)

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

**Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
gemäß § 43 SGB VIII**

.....
Name, Vorname Geb.-Datum Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer PLZ Ort Staatsangehörigkeit

.....
Telefon E-Mail

Frau/Herr.....ist als Kernteam/Vertretung...tätig.

Anschrift der geeigneten Räume

.....
.....
Straße, Hausnummer PLZ Ort
.....
Telefon E-Mail

Sehr geehrte Frau/Herr,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben.

Die oben genannte Kindertagespflegeperson ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII
geeignet und zur Betreuung von maximal 7 (bzw. bei entsprechendem Nachweis einer
pädagogischen Ausbildung 10) gleichzeitig anwesenden Kindern, insgesamt jedoch
höchstens 17 angemeldeten fremden Kinder befugt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom...und ist befristet bis...
(5 Jahre).

Die Pflegeerlaubnis ist mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

Beispiel:

- Absolvieren der Qualifizierung innerhalb von 3,0 J insgesamt.

Sollten die Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden, erlischt die Pflegeerlaubnis zum...(Datum).

Für die Betreuung gilt:

- In den Betreuungsverträgen mit den Eltern müssen alle Personen namentlich benannt sein, die eine Pflegeerlaubnis haben und die im Projekt tätig sind.
- Die betreuten Kinder müssen jeweils einer Kindertagespflegeperson im Kernteam per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut werden. Eine regelmäßige, ausschließliche Betreuung durch die Vertretung ist nur im Ausnahmefall möglich. Der Ausnahmefall ist mit dem Jugendamt abzusprechen.

Erläuterung:

1 Tagespflegeperson: Maximal 5 Kinder gleichzeitig, maximal 10 angemeldete Betreuungsverhältnisse insgesamt.

2 Tagespflegepersonen: Maximal 7(bzw. 10) Kinder gleichzeitig anwesend, maximal 17 angemeldete Betreuungsverhältnisse insgesamt.

- ✓ Das bedeutet: Im Team können 7 (bzw. 10) Kinder gleichzeitig betreut werden - alleine höchstens 5 Kinder.

Frau/Herr ...verpflichtet sich,

- an den praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg (20 Unterrichtseinheiten) in Form von Fortbildung/Praxisberatung teilzunehmen.
- das Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) über Veränderungen der persönlichen Situation, die Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis haben, zu informieren.
- das Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) über wichtige Ereignisse in Kenntnis zu setzen, wie z.B. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit hinzuweisen.
- die Aufnahme von Kindern mit der Angabe der Betreuungszeiten der Verwaltung des Fachdienst Kindertagespflege zeitnah über das Tagespflegeportal mitzuteilen.
- die Erlaubnis (im Original) an das Jugendamt (Fachdienst Kindertagespflege) zurückzugeben, wenn

- die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
- sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

Diese Erlaubnis ist an die besichtigten Räume gebunden. Diese Erlaubnis kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigelegt (Anlage). Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Diese Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw sowie in elektronischer Form Widerspruch erhoben werden.

Soweit der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt werden soll, kann dies durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an info@kreis-calw.de oder an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Landratsamtes Calw.

Hinweis: Über eine gewöhnliche E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur kann kein wirksamer Rechtsbehelf erhoben werden. Hinweise und Hilfestellungen zur Einlegung elektronischer Rechtsbehelfe finden Sie unter: <https://ejustice-bw.justiz-bw.de/> und <https://egvp.justiz.de/>

Landratsamt Calw
Fachdienst Kindertagespflege

.....
Ort, Datum Unterschrift Dienstsiegel

Anlagen: Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

1. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst:
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist

rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.
Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen

Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 104 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
 2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Änderung ab 09. Juni 2021 durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG):

§ 2, Absatz 2, Satz 3.: Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25)

§ 8a, Absatz 4, Satz 5: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, **ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen** und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22, Absatz 1: Grundsätze der Förderung

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. **Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.**

§ 22a, Absatz 2: Förderung in Tageseinrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und **Kindertagespflegeperson[en]** zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

§ 23, Absatz 1: Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten **Kindertagespflegeperson**, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die **Kindertagespflegeperson**.

Absatz 2: Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der **Kindertagespflegeperson** für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **angemessenen** Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der **Kindertagespflegeperson** und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken-** und Pflegeversicherung.

Absatz 2a): Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der **Kindertagespflegeperson** ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Absatz 3: Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen **Kindertagespflegepersonen** auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Absatz 4: Erziehungsberechtigte und **Kindertagespflegepersonen** haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer **Kindertagespflegeperson** ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von **Kindertagespflegepersonen** sollen beraten, unterstützt und gefördert werden

Änderung ab 23.11.24 durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg:

§ 1b Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

(2) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich in Räumen von Tageseinrichtungen, geleistet. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Kindertagespflege nach § 9 Absatz 1 Nummer 1.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden

Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.

(4) Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (Großtagespflege), können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nachweisen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist stets zu gewährleisten.

(5) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder werden in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich um eine betriebsurlaubspflichtige Einrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.

(6) Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts ist zum Schutz der betreuten Kinder der Zutritt zu den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.

(8) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, zu treffen.

Fachdienst Kindertagespflege

Landratsamt Calw
Vogteistr. 42-46
75365 Calw
www.kreis-calw.de/Kindertagespflege

Beratung Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Ute Rentschler

07051/160-372; 0172 /2700801
Ute.Rentschler@kreis-calw.de

Nicole Walz

07051/160-269
Nicole.Walz@kreis-calw.de

Verwaltung:

Diana Mayer

07051/160-167
Diana.Mayer@kreis-calw.de